

A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 30. Düsseldorf, Freitag, den 28. Mai 1841.

(Nr. 489.) Gesetzsammlung, 6tes Stück.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

- Nr. 2150. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.
- Nr. 2151. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.
- Nr. 2152. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.
- Nr. 2153. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Sachsen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.
- Nr. 2154. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.
- Nr. 2155. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. Vom 31. März 1841.
- Nr. 2156. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. Vom 10. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 490.) Den Unterricht im Gartenbau ic. betr. I. S. I. Nr. 2340.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 16. April v. J. (Amtsblatt Stück 24) den Unterricht im Gartenbau betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der diesjährige Lehrkursus mit dem 16. Juni anfangen und bis zur Mitte September fortgesetzt werden wird.

Derselbe wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

- 1) Allgemeine Pflanzenkunde (Botanik) und hierbei besonders die Kenntniß der schönblühenden Gewächse, der Handels-Farbestoffe liefernden und sonstigen officinellen Pflanzen.
- 2) Gemüsebau. Die Anlegung und Behandlung der Gemüsegärten, Gemüsezuucht in freier Erde und in Mistbeeten.

3) Obstbaumzucht. Anlage von Baumschulen und Unterhaltung von Obstbaumpflanzungen. Die verschiedene Vermehrungs- und Veredlungs-Arten der Obstbäume.

4) Blumenzucht. Kultur und Vermehrung der in freier Erde ausdauernden, so wie der in den Gewächshäusern zu erziehenden schönblühenden Pflanzen.

Diejenigen Gärtner und Lehrlinge, welche an diesem unentgeltlich zu ertheilenden Unterricht Theil nehmen wollen, und die nöthigen Vorkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie die erforderlichen Mittel besitzen, sowohl die Kosten der Reise als des hiesigen Aufenthalts zu bestreiten, auch das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, haben sich bis zum 5. k. M. an die betreffenden landrätlichen Behörden zu wenden und den Tag vor dem Anfange der Vorlesungen bei dem Königl. Garten-Direktor Weyhe hierselbst zu melden, welcher ihnen die nähere Mittheilung hinsichtlich der Tage und Stunden, an denen der Unterricht Statt finden soll, machen wird.

Alle Freunde und Liebhaber der Botanik und des Gartenbaues laden wir zu diesen Vorlesungen ein, der Hoffnung uns hingebend, daß dieselben, gleich wie in den frühern Jahren, so auch in diesem Jahre eines zahlreichen Besuches sich zu erfreuen haben werden.
Düsseldorf, den 15. Mai 1841.

(Nr. 491.) Die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle zu Neurs betr. I. S. II. Nr. 8149.

Durch das am 12. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Bornemann zu Neurs ist eine der beiden Pfarrstellen an der dortigen evangelischen Gemeinde vakant geworden. Nach Ablauf des daselbst stattfindenden Nachjahrs wird dieselbe durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 19. Mai 1841.

(Nr. 492.) Schulaufsicht zu Cleve. I. S. II. c. 6959.

Nach Auflösung der städtischen Schul-Commission in Cleve ist die Aufsicht über die dortigen evangelischen Elementarschulen dem Schulpfleger Herrn Pfarrer Weydmann zu Keeken, über die katholischen den Schulpfleger Herrn Dechant Bauer zu Cleve übertragen worden. Düsseldorf, den 10. Mai 1841.

(Nr. 493.) StraÙe von Rheydt nach dem Kreiß. I. S. III. Nr. 3114.

Der Vorschrift gemäß bringen wir hierdurch zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums, daß die, von Rheydt, über Giesenkirchen, Glehn und Grefrath nach dem Kreiß führende, neu erbaute StraÙe gegenwärtig soweit vollendet ist, daß dieselbe dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden kann, daher mit dem Monate Mai d. J. die Erhebung von Chausseegeld für deren Benutzung begonnen hat.

Düsseldorf, den 17. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 494.) Vorschriften für die Führung der Waaren-Lager-Controle im Grenzbezirke.

Auf den Grund des §. 35 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838, und im Einverständniß mit der Königlich-Preussischen Regierung, werden für die steuerliche Kontrolle des Handels mit Material- und Specerei- und mit Stuhlwaaren im Grenzbezirk, zur Herstellung größerer Einformigkeit, folgende Vorschriften ertheilt, zu deren Beobachtung jede diesfällige Gewerbe-Anstalt sie mag schon bestanden haben, oder, in Gemäßheit besonderer Erlaubniß, erst eingerichtet werden, verpflichtet ist.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Vorerst werden nachbenannte Gegenstände der Kontrolle unterworfen

A. Von Material- und Spezerei-Waaren

Kaffee, Taback und Reis,

B. Von Stuhlwaaren

baumwollene Zeuge aller Art.

Wer mit diesen Gegenständen Handel treibt, er mag solche selbst erzeugen und fabriciren, oder von anderen beziehen, und sich über seine Befugniß dazu, durch gewerbpolizeiliche und steueramtliche Erlaubniß, oder durch Ministerial-Konzession ausweisen kann, ist gehalten, der Steuerstelle seines Wohnortes die Vorräthe an Waaren, genau nach Art und Menge, so wie diejenigen Behältnisse schriftlich anzumelden, in welchen die Gegenstände des Handels oder der Fabrication, aufbewahrt werden sollen. Eben so müssen Veränderungen in den Lagerorten, vorher der Steuerstelle schriftlich angezeigt werden.

§. 2. Die Aufbewahrungsorte sind so wenig als möglich zu vervielfältigen, und, falls ihrer mehrere nach dem Umfange des Gewerbes nicht zu entbehren sein möchten, wo thunlich aneinanderhängend, oder doch in einem und demselben Gebäude und in einer Etage desselben zu wählen, und müssen in zugänglichen und verschließbaren Zustande sich befinden.

§. 3. Die Waaren müssen im Lagerraume so wenig als möglich im Gemenge mit nicht kontrolpflichtigen Gegenständen, und, nach ihren verschiedenen Gattungen in gewissen Quantitäten von Gewicht oder Maaß, und an bestimmten Plätzen aufgestellt und geordnet sein, wovon nur der, zum Detail-Verkauf dienende Theil ausgenommen ist.

§. 4. Außerhalb der angemeldeten Lagerräume, dürfen keine der Kontrolle unterworfenen Waaren vorhanden sein, widrigenfalls die Vermuthung der geschehenen Einschmückung, und die gesetzliche Folge eintritt.

§. 5. Je nach Bedürfniß wird die Kontrolle auf andern als die im §. 1. genannten Gegenstände ausgedehnt, oder der eine oder andere Gegenstand außer Kontrolle gesetzt werden.

§. 6. Den Waarenlager-Revisionen muß der Gewerbetreibende oder dessen Stellvertreter beizohnen, um die nöthige Auskunft zu geben und Hülfe zu leisten.

§. 7. Wer einen Handel mit kontrolpflichtigen Waaren aufgeben will, hat hiervon gleichfalls der Steuerstelle, unter Angabe der Bestände schriftlich Anzeige zu machen, und bleibt, bis zur Aufräumung der Vorräthe aus den Lagerräumen, der Kontrolle unterworfen.

§. 8. Damit sich Niemand mit Unwissenheit über seine Obliegenheiten entschuldigen könne, wird ein Exemplar der gegenwärtigen Vorschriften, nebst einem Auszuge der vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen, dem zu führenden Lagerbuche vorgeheftet, oder dem Gewerbetreibenden lose behändigt, und, daß solches geschehen, und der Gewerbetreibende sich den Vorschriften in allen Stücken unterwerfen wolle, zum ersten Male in einem Protokolle, wovon ein Exemplar dem Gewerbetreibenden, das Duplicat aber der Steuer-Absfertigungsstelle zu überantworten ist, vermerkt.

A. Handel mit Material- und Spezerei-Waaren.

§. 9. Der Gewerbetreibende ist verbunden, über den Vorrath, Zu- und Abgang der Waaren, ein Lager-Kontrolle-Buch nach dem (von dem Haupt-Amte mitzutheilenden) Muster zu führen, in An- und Abschreibung mit Angabe des Tages, der Waaren-Menge, nach Roh- und Rein-Gewicht und Bezeichnung, und des Steuer-Ausweises.

§. 10. Dieses Lagerbuch wird von dem Hauptamte, mit der Blätterzahl bezeichnet, mit einer angefügten Schnur durchzogen, und auf dem Titelblatte ausgefüllt; der Titelbogen wird kostenfrei geliefert, die Einlagebogen werden dagegen von den Gewerbetreibenden

den in entsprechenden Formate beschafft. Das Buch muß stets in dem angemeldeten Lager- raume, den das Titelblatt, gemäß der, in Folge des §. 1. abgegebenen Erklärung bezeich- net, und zwar wenn mehre Räume angemeldet sein sollten, in demjenigen, wo der Klein- verkauf statt findet, zur Einsicht der Steuerbeamten an einem ein für alle Male bestimm- ten schicklichen Plage offen niedergelegt oder ausgehängt werden.

§. 11. Der Gewerbtreibende muß in der Regel selbst das Lagerbuch führen, oder wenn er dazu nicht, oder nicht immer im Stande sein sollte, die damit beauftragte zuver- läßige Person der Steuerstelle, unter Beifügung einer Probe der Hand- und Unterschrift derselben, schriftlich anzeigen, und bleibt alsdann für deren Handlungen und Unterlassun- gen in Bezug auf die Kontrolle-Vorschriften verhaftet.

§. 12. Die erste Post der Anschreibung, wird entweder durch die Uebertragung des Bestandes beim Abschluß des bisher geführten Lagerbuchs von Seite der Steuerstelle oder des Gewerbtreibenden, oder durch die Eintragung des angemeldeten, oder bei Aufnahme, des Lagers ermittelten Vorrathes, von Seite des revidirenden Beamten, gebildet und hin- sichtlich ihrer Richtigkeit, jedesmal durch die Unterschrift des Gewerbtreibenden am Rande anerkannt.

§. 13. Der Waaren-Zugang wird sogleich nach der Ankunft im Lagerraume, wohin die Waaren unmittelbar zu bringen sind, von dem Gewerbtreibenden im Lagerbuche ange- schrieben, und die Nummer der Eintragung auf dem begleitenden Steuer-Ausweise (der Zoll- Quittung, dem Legitimations-Scheine, dem abgestempelten Frachtbriefe u. a.) vermerkt. — Auch der Zugang, welcher aus dem Wohnorte des Gewerbetreibenden herrührt, unterliegt dieser Bestimmung, und muß zum Ausweis darüber jederzeit, eine mit vollständiger Unter- schrift versehene Bescheinigung dessen, von dem die Waare bezogen ist, über Ablaffung der- selben, und über deren Gattung und Menge, letztere in Buchstaben ausgedrückt vorhan- den sein.

§. 14. Die Papiere werden alsdann dem Lagerbuche nach der Nummerfolge beige- heftet, oder wenn deren Anzahl groß ist, besonders geheftet, und in oder bei dem Buche aufbewahrt.

§. 15. Wenn der Zugang durch eigene Erzeugung oder Bereitung erfolgt, z. B. von Wein und Brandwein, so muß die Anschreibung gleich nach dem Uebergange der Gegenstände aus der Fabrikationsstätte, z. B. aus dem Kelter- und Brenngelasse, in den Lagerraum, dieser Uebergang und die Anschreibung aber jedenfalls am Abend eines jeden Fabrikations-Tages geschehen. Zum Ausweis dienen demnächst die Steuer-Quittungen, oder Gewinn und Be- trieb-Anmeldungen, deren Duplicat-Exemplare, von dem Steuerpflichtigen zu verwahren sind, und dem Belägehefte einverleibt werden.

§. 16. Der Waaren-Abgang durch Verkauf im Orte selbst und nach außerhalb, so wie durch Tausch und so weiter, muß zur Stelle bei der wirklichen Abfuhr der Gegenstände, nicht früher und nicht später im Buche abgeschrieben werden. Nur für den Verkauf von Kleinigkeiten ist es gestattet, diese, nach der Willkühr des Gewerbtreibenden entweder so- gleich oder erst am Abend jeden Tages, summarisch im Gesamtbetrage des Abganges während des Tages, unter der Bezeichnung: Kleinverkauf, abzuschreiben.

Unter Kleinigkeiten, sind in diesem Sinne Mengen unter 5 Pfund bei Gegenständen die nach Gewicht, und unter 2 Quart bei Flüssigkeiten, die im gewöhnlichen Leben nach Maas verkauft werden, zu verstehen. Nach dem Ermessen des Haupt-Amtes kann übrigens auch die Anordnung getroffen werden, daß die in Kleinigkeiten verkauften Waaren, sobald die verkauften Mengen 10 Pfund und mehr betragen, schon im Laufe des Tages sofort abgeschrieben werden müssen.

§. 17. Ueber die Verkäufe nach außerhalb in steuerpflichtigen Mengen, zu deren Transport der Käufer eines Legitimations-Scheines bedarf, hat der Gewerbtreibende ihm eine, mit der Eintrags-Nummer versehene Verkaufs-Note zuzustellen, mit welcher sich derselbe bei der Steuerstelle ausweist.

§. 18. Die An- und Abschreibungen der trockenen Gegenstände geschehen, wenn Zu- und Abgang kollowise (in der ursprünglichen Verpackung oder auch nach Umpackung) erfolgt, auf Brutto-Gewicht, mit Angabe der Anzahl, der Marken und Nummern der Kisten oder Fässer, und zwar mit Eintragung jedes einzelnen Kollo unter besonderen Register-Nummern.

Wenn der Verkauf im Einzelnen nach der Ausschüttung geschehen soll, so wird das ganze Brutto-Gewicht des einzelnen Kollo in Abgang, und das wirkliche Netto-Gewicht des Inhaltes in Zugang gebracht, der künftige Abgang durch Kleinverkauf aber in der Spalte für das Netto-Gewicht eingetragen.

Die Getränke dürfen nur in geachteten Gefäßen aufbewahrt, und müssen diese mit dem Quart-Inhalte bezeichnet sein. An- und Abschreibung erfolgt stets nach Maasß.

§. 19. Das Lagerbuch muß stets in voller Regelmäßigkeit und Deutlichkeit und ohne Rasur geführt, auf jeder vollgeschriebenen Seite aufgerechnet und die Summe transportirt; ferner muß dasselbe rein, unverseht und zur Einsicht bereit (§. 10) gehalten werden, und darf nicht abhanden kommen. Sobald dasselbe vollgeschrieben ist, wird es von dem Inhaber abgeschlossen, und sammt den, in den §. §. 13 und 15 gedachten Belägen, der Steuerstelle zur Aufbewahrung oder Vernichtung überliefert, der verbleibende Bestand aber in ein neues Buch übertragen, und zwar letzteres von der Steuerstelle, wenn dieselbe sich im nämlichen Orte befindet, sonst von dem Gewerbtreibenden, welcher sich daher zeitig zuvor in Besitz eines neuen Buches setzen muß, damit keine Unterbrechung in den regelmäßigen Eintragungen, eintrete. Befindet sich die Steuerstelle im nämlichen Orte, so prüft dieselbe vor der Bestandsübertragung die Richtigkeit des Abschlusses nach den Belägen und in calculo, attestirt solche im alten Buche, und behändigt das neue Lagerbuch dem Inhaber, nachdem die Richtigkeit des Uebertrags darin von ihm bescheinigt ist; befindet sich die Steuerstelle vom Wohnorte des Gewerbtreibenden entfernt, so unterwirft sie nach dem Empfange des alten Buches, solches der nämlichen Prüfung und Bescheinigung, und veranlaßt, wenn sie selbst dazu nicht im Stande ist, einen Aufsichts-Beamten, die Uebereinstimmung des Uebertrags im neuen Buche zu untersuchen und darin zu bescheinigen, etwaige Unrichtigkeiten aber anzuzeigen.

§. 20. Ergeben sich hierbei bedeutende Abweichungen, so müssen solche durch eine augenblickliche Bestands-Aufnahme aufgeklärt, oder im processualischen Verfahren, weiter untersucht werden.

§. 21. Die Lagerräume mit ihren Vorräthen, und das Lagerbuch mit seinen Belägen, unterliegen in den Tagesstunden der Revision der Steuer-Beamten, womit übrigens auch untere Beamte beauftragt werden können, ohne Beisein eines Gemeinde-Beamten, sofern nicht eine Haussuchung damit verbunden werden soll.

§. 22. Bei der ersten Bestands-Aufnahme wird das Resultat in dem §. 8. gedachten Protokolle niedergeschrieben, dieses von den revidirenden Beamten und dem Gewerbtreibenden unterzeichnet, der Waarenbefund aber im Lagerbuche, (§. 12) unter Angabe des Datums der Revision und Mitunterschrift des Gewerbtreibenden vorgetragen.

§. 23. Die nachfolgenden Revisionen werden in ähnlicher Weise bewirkt, ohne daß jedoch eine Verhandlung hierüber aufgenommen zu werden braucht, sondern es wird der

Befund nach gehörigem Abschlusse des Lagerbuchs, in demselben eingetragen, und solches ebenfalls von dem Inhaber für die Richtigkeit anerkannt.

§. 24. Die vorhandenen Beläge (§. §. 13 und 15) werden bei der Revision entweder eingerissen, oder mit Handzeichen und Datum versehen, und bei dem Lagerbuche belassen.

§. 25. Wenn das Lagerbuch nicht vorschriftsmäßig geführt, bereit gehalten oder verwahrt wird, oder sonst die Vorschriften dieser Instruktion verlegt, Waaren in nicht erklärten Lagerorten vorgefunden, oder Unrichtigkeiten (§. §. 20 und 23) entdeckt werden, so tritt processualisches Verfahren auf Anwendung der gesetzlichen Strafe ein.

§. 26. Bei gegründetem Verdachte, daß die Quantitäten des Kleinverkaufs, mit unterthleiflichen Absichten, unrichtig angeschrieben seien, und bei sonstigen Mißbräuchen, wird eine, den Umständen nach abzumessende schärfere Kontrolle vorbehalten.

B. Handel mit Stuhlwaaren.

§. 9. Statt der Lagerbuch-Kontrolle wird eine Bezeichnungs-Kontrolle vorgeschrieben, und es dürfen nur solche Zeugwaaren auf dem Lager gehalten werden, deren Besteuerung oder inländische Abstammung durch ein steueramtliches Zeichen auf dem einzelnen Stücke dargethan wird.

§. 10. Die bezeichnungspflichtigen Waaren werden, was die vorhandenen Bestände betrifft, gleich nach der Bekanntmachung dieser Instruktion, auf dem Lager durch, dazu kommittirte Steuerbeamte besiegelt, die künftig zugehenden aber unmittelbar nach ihrem Empfange, und ehe sie in die Behausung aufgenommen sind, mit den sie legitimirenden Papieren, der einschlägigen Steuerstelle vorgeführt, mit deren Amtssiegel die Waaren durch Siegellack oder Farbestempel bezeichnet, und von welcher die Papiere in ein besonderes Konto, unter Angabe der besiegelten Stückzahl der verschiedenen Zeugwaaren, eingetragen, mit der Register-Nummer versehen und zurückgegeben werden.

§. 11. Die Berrichtung der Siegelanlage auf der Waare selbst, oder auf einem anzuhängenden Papiere an einer oder an mehreren Stellen, wenn letzteres, zur Bequemlichkeit beim Verkauf von dem Waaren-Inhaber begehrt wird, muß im Amts-locale, jedoch von dem Gewerbtreibenden selbst, oder von dessen Gehülfen, nach der dafür zu gebenden Anleitung, und mit den von dem Gewerbtreibenden zu liefernden tauglichen Materialien und sonst zu beschaffenden Vorrichtungen und Handleistungen, vorgenommen werden.

§. 12. Der Einwand, daß die Siegel durch einen Zufall bei der Manipulation der Zeugstücke abgerissen und beschädigt, oder von Thieren abgenagt, oder daß Stücke zu besiegeln von den Beamten übersehen sei, kann nicht als gültig betrachtet werden, und wird unberücksichtigt bleiben, indem es Sache des Lager-Inhabers ist, den gehörigen Grad von Sorgfalt zur Erhaltung der Siegel anzuwenden, und die Stücke vollständig zur Siegelung vorzulegen. Fangen die Siegel oder Stempel-Abdrücke an, undeutlich zu werden, so ist deren Erneuerung bei Zeiten nachzusuchen. Gegen die gesetzliche Folge des Siegelmangels kann nur die augenblickliche Anzeige eines solchen Zufalls oder Versehens dann, wenn das Vorgehen mit glaubwürdigen Thatsachen unterstützt wird, nicht aber dann noch schützen, wenn sie bei Gelegenheit einer Lagerrevision gemacht wird.

§. 13. Ueber die Verkäufe nach außerhalb, in steuerpflichtigen Mengen, zu deren Export der Käufer eines Legitimations-scheines bedarf, hat der Gewerbtreibende ihm eine Verkaufsnote zuzustellen, mit welcher sich derselbe bei der Steuerstelle ausweist.

§. 14. Die Lagerräume mit ihren Borräthen, unterliegen in den Tagesstunden der Revision der Steuerbeamten, womit übrigens auch untere Beamten beauftragt werden können, ohne Beisein eines Gemeinde-Beamten, sofern nicht eine Hausfuchung damit verbunden werden soll.

§. 15. Wenn die Vorschriften dieser Instruction verlegt, Waaren in nicht erklärten Lagerorten vorgefunden, oder Unrichtigkeiten entdeckt werden, so tritt processualisches Verfahren auf Anwendung der gesetzlichen Strafe ein.

§. 16. Auch wird bei gegründetem Verdacht unterschleiflicher Absichten und grober Mißbräuche, eine Verschärfung der Kontrolle vorbehalten.

Cöln, den 13. Dezember 1838.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Helmentag.

Vorstehende, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 2. Juni 1839 III. 12,900 genehmigten Vorschriften, werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Cöln, den 11. Mai 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Helmentag.

(Nr. 495.) Zeugenbeweis.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat den Kindern des zu Wien verstorbenen Siegellackfabrikanten Caspar Johann Nepomuck Reck über die Abwesenheit des Peter Reck zu Coblenz, welcher schon seit langen Jahren diesen seinen Wohnort verlassen hat und seitdem von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben soll, durch Urtheil vom 6. d. M. den Zeugenbeweis gestattet, welches hiermit der gesetzlichen Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 16. Mai 1841.

Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 496.) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des hiesigen Landgerichtes vom 25. August 1840 ist der Schneider Johann Wilhelm Hagemisch aus Laupendahl, Bürgermeisterei Mintard für unfähig erklärt seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, und demgemäß die Bevormundung desselben verordnet worden.

In Gemäßheit des Art. 501. des B. G. B. und Art. 18 der Notariats-Ordnung bringe ich dieses zur Kenntniß der Herrn Notarien des diesseitigen Landgerichts-Bezirks.

Düsseldorf, den 15. Mai 1841.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

Sicherheits - Polizei.

(Nr. 497.) Steckbrief gegen die Dienstmagd Eva Lemmen aus Herf.

Die Dienstmagd Eva Lemmen, 36 Jahre alt, zu Herf geboren und zuletzt in Willich wohnhaft, hat sich der gegen sie wegen qualifizirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement mittheile, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden auf dieselbe ihr Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und mir vorsehren zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1841.

Der Instruktionsrichter: Becker.

Signalement.

Name: Eva Lemmen; Stand Dienstmagd; Geburtsort Herf; letzter Aufenthaltsort Willich; Alter 36 Jahre; Haare röthlich; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein und gescht.

Sie führt wahrscheinlich zwei Kinder bei sich, von welchen das eine einige Jahre, das andere zwei Monate alt ist.

(Nr. 498.) Steckbrief gegen den Kaufmann Albert Fomm aus Hückeswagen.

Der unten signalisirte Kaufmann Albert Fomm ist des betrügerischen Bankerotts dringend verdächtig und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militairbehörden auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 14. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

S i g n a l e m e n t.

Name und Vorname: Albert Fomm; Stand und Gewerbe Kaufmann; Wohnort Hückeswagen; Alter 36 Jahre; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 4—5 Zoll; Haare roth; Stirne frei, etwas hervorragend; Augenbraunen blond, stark; Augen grau; Nase dick, gebogen; Mund groß; Bart roth; Kinn länglich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund und Sommersprossen; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: trägt die linke Schulter etwas höher als die rechte.

(Nr. 499.) Diebstahl.

Am 3. d. M. sind aus einem Hause in zur Linden, Bürgermeisterei Mettmann die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 14. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

B e r z e i c h n i s s.

1) Ein kattunenes Kleid von rothem Grunde mit weißen Blümchen; 2) ein blau gedrucktes Kleid; 3) eine blau und weiß karrirte siamoisene Schürze; 4) ein kattunenes violettes Halstuch; 5) ein blau gedrucktes Kopftuch mit weißem Rande; 6) ein grün und roth karrirtes seidenes Halstuch; 7) ein Paar blaue baumwollene Strümpfe; 8) ein Paar blaue wollene Strümpfe; 9) ein baumwollenes Hemd mit leinenen Ärmeln; 10) ein blau und weiß karrirter Kissenüberzug, und 11) ein vergoldetes Kreuz.

(Nr. 500.) Steckbrief gegen den Müllerknecht Peter Noll aus Nech.

Peter Noll, Müllerknecht, für einen Mühlenmeister sich ausgebend, gebürtig zu Nech, Kreis Uhrweiler, auch dort wohnhaft, hat sich am 11. März d. J. der gegen ihn wegen Paßverfälschung eingeleiteten Untersuchung heimlich entzogen.

Ich ersuche sämtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen und im Betretungs-falle ihn mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 18. Mai 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Dlfers.

S i g n a l e m e n t.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Schuh 2 Zoll; Haare und Augenbraunen dunkelbraun; Stirn offen; Augen grau; Nase groß; Mund aufgeworfen; Bart dunkelbraun; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: auf der obern Lippe und rechten Wange befindet sich eine Warze.

P e r s o n a l - S h r o n i k.

(Nr. 501.) Der bisherige erste Buchhalter bei der Königl. Regierungshauptkasse, Herr Wetschky, ist zum Kassirer bei derselben ernannt worden.